

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 08/17

Wichtige Steuertermine im August 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.08.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juni 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juli 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2017 mit Fristverlängerung			
10.08.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
15.08.	Grundsteuer ** Gewerbsteuer **			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.08. bzw. 18.08.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

Sehr geehrte Leser,

auch wenn es der Titel „**Steuerungsumgehungsbe-kämpfungsgesetz**“ nicht gleich vermuten lässt, hat der Gesetzgeber mit diesem Gesetz unter anderem auch folgende für Arbeitnehmer, Familien und Erben relevanten Steueränderungen beschlossen, die überwiegend bereits 2017 in Kraft treten:

- Im Jahr der Heirat wird bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern ab sofort automatisch auch dann die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV vergeben, wenn nur einer von beiden berufstätig ist. Soll diese Steuerklassenkombination geändert werden, muss beim Finanzamt ein Antrag gestellt werden.
- Damit bei einem Arbeitnehmer unterjährig nicht zu viel Lohnsteuer einbehalten wird, gibt

es die Möglichkeit des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs. Dessen Anwendung wurde dauerhaft auf kurzfristige Beschäftigungen mit Lohnsteuerklasse VI ausgedehnt.

- Kindergeld wird ab 2018 nur noch für maximal sechs Monate rückwirkend ausbezahlt.
- Die Voraussetzungen für die Gewährung persönlicher Freibeträge und der Versorgungsfreibeträge für hinterbliebene Ehegatten und Kinder bei beschränkt Steuerpflichtigen wurden im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelockert. Künftig erhalten beschränkt Steuerpflichtige die Freibeträge, die unbeschränkt Steuerpflichtigen zustehen. Geprüft wird, wie viel von dem Vermögen im Inland vererbt/verschenkt wurde.

1. Kleine und mittlere Unternehmen werden von Bürokratie entlastet

Obwohl sich jeder gerne das Thema Bürokratieabbau auf die Fahnen schreibt, hat es fast ein Jahr gedauert, bis das **Zweite Bürokratieentlastungsgesetz** endgültig verabschiedet wurde. Es enthält folgende steuerliche Änderungen, die überwiegend bereits ab 2017 in Kraft treten:

- Empfangene Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, müssen nicht mehr aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist. Diese Erleichterung gilt bereits für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist (bisher sechs bzw. zehn Jahre) beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.
- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteueranmeldung ist ab 2017 nur noch erforderlich, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € (bisher 4.000 €) betragen hat.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde von 150 € auf 250 € angehoben. Diese müssen künftig nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen.
- Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern wurden die Dokumentationspflichten für die Sofortabschreibung gelockert. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € müssen nicht mehr wie bisher in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Einlagewert dokumentiert werden.
- Wenn Sie kurzfristig Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben. Damit kann auf den Abruf von Lohnsteuerabzugsmerkmalen (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge usw.) bei der Finanzverwaltung verzichtet werden. Der Arbeitnehmer muss den Lohn nicht in seiner Steuererklärung angeben. Die Pauschalierung ist aber nur möglich, wenn ein durchschnittlicher Tageslohn nicht überschritten wird. Diese Grenze wurde rückwirkend zum 01.01.2017 auf 72 € (bisher 68 €) angehoben.

Das Gesetz sieht auch Änderungen außerhalb des Steuerrechts vor. Unter anderem wurde die Fälligkeitsregelung für die **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

2. Erschwerter Betriebsausgabenabzug bei Rechteüberlassungen

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen sollte nur der **Betriebsausgabenabzug** von Aufwendungen für Rechteüberlassungen eingeschränkt werden. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind aber weitere Änderungen hinzugekommen:

- Der Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen für Rechteüberlassungen (z.B. Patente, Lizenzen, Konzessionen oder Markenrechte) wird ab 2018 eingeschränkt. Die Aufwendungen hierfür sind künftig nicht bzw. nur anteilig als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger in einem anderen Staat einer niedrigen oder gar keiner Besteuerung unterliegen.
- Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wurde auf 800 € angehoben. Außerdem müssen Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 €, aber nicht 250 € übersteigt, künftig nicht mehr in den Sammelposten aufgenommen werden. Beides gilt für die Anschaffung oder Herstellung ab 2018.
- Für die Investition in junge innovative Unternehmen wird der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital gewährt. Dabei werden dem Investor 20 % der Anschaffungskosten eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, höchstens 100.000 €, ersetzt. Da sich die Fördervoraussetzungen geändert haben, ist die Steuerbefreiungsvorschrift mit Wirkung ab 2017 angepasst worden.

3. Steuerhinterziehung mittels Briefkastenfirmen erschwert

Mit dem **Steuerungsbekämpfungsgesetz** hat der Gesetzgeber mehrere Maßnahmen verabschiedet, die es erschweren sollen, die Besteuerung mit Hilfe von Briefkastenfirmen zu umgehen. Das Gesetz tritt bereits 2017 in Kraft, die Änderungen sind allerdings überwiegend erst ab 2018 oder später anzuwenden.

Unter anderem wurden die Anzeigepflichten über den Erwerb bestimmter Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften vereinheitlicht und erweitert. Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können mit Bußgeldern von bis zu 25.000 € geahndet werden. Das steuerliche Bankgeheimnis wurde (ab 2017) aufgehoben und Sammelauskunftsersuchen werden gesetzlich ermöglicht. Schließlich hat der Fiskus erweiterte Möglichkeiten zum Kontenabruf, der künftig auch für Rückforderungen beim Kindergeld genutzt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater